

Zu § 67e SGB X Rdnr. 2 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 67e SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 67e SGB X Rdnr. 2 RdSchr. 07s – Adressaten der Norm (Satz 2)

- 2 Adressaten der Norm sind die Leistungsträger und die diesen gleichgestellten Behörden der Zollverwaltung (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I) soweit jeweils Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG und § 28p SGB IV erfüllt werden. Die Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG und § 28p SGB IV führen die Bundesagentur für Arbeit, die Behörden der Zollverwaltung und die Rentenversicherungsträger durch.